



Stadt Nürnberg · Innerer Laufer Platz 3 · 90403 Nürnberg  
320

**Stadt Nürnberg**

**Ordnungsamt**

**Verbraucherinformation**

Innerer Laufer Platz 3  
90403 Nürnberg  
Zimmer-Nr. [REDACTED]  
Tel.: [REDACTED]

verbraucherinformation@  
stadt.nuernberg.de  
www.ordnungsamt.nuernberg.de

**Sprechzeiten:**

Mo, Di, Do 8 - 15.30 Uhr  
Mi und Fr 8 - 12.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
oder nach Vereinbarung

**Öffentliche Verkehrsmittel:**

U-Bahn-Linie 2, 3  
Haltestelle Rathenauplatz  
Straßenbahn-Linie 8  
Haltestelle Rathenauplatz  
Bus-Linie 36  
Haltestelle Innerer Laufer Platz

Sparkasse Nürnberg

IBAN: DE50760501010001010941  
Swift (BIC): SSKNDE77XXX

Postbank Nürnberg

IBAN: DE71760100850000015854  
Swift (BIC): PBNKDEFF

04.02.2019

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der  
gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation  
(Verbraucherinformationsgesetz – VIG);**

**Ihr Antrag auf Erteilung von Informationen über  
BackWerk**

**Bahnhof Mittelhalle**

**90443 Nürnberg**

Ihr Schreiben/Ihre E-Mail vom 29.01.2019

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr Antrag nach dem VIG ist bei uns am 29.01.2019 eingegangen.

In den Verwaltungsverfahren sind die Unternehmen, über die Sie Auskünfte wünschen, als Dritte im Sinne des VIG zu beteiligen. Dadurch verlängert sich die Frist, innerhalb derer über Ihren Antrag zu entscheiden ist, von einem Monat auf in der Regel zwei Monate (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VIG).

Bitte beachten Sie, dass Ihnen vor Ablauf der zweimonatigen Regelfrist per Bescheid zunächst nur mitgeteilt wird, ob Ihrem Antrag stattgegeben werden kann. Den Zugang zu den gewünschten Informationen können Sie erst nach Bestandskraft des Bescheids, also nach Ablauf der Klagefrist, erhalten.

Der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 („Festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind“) ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € **kostenfrei**. Für den Zugang zu sonstigen Informationen gilt dies bis zu einem Aufwand von 250 €.

Bezugnehmend auf Ihre Erklärung, dass Sie einer Weitergabe von personenbezogenen Daten an andere Dritte, insbesondere an den angesprochenen Betrieb, gemäß § 21 DSGVO widersprechen, weisen wir



Sie auf folgendes hin: Gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 VIG sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Lebensmittelunternehmers diesem Ihren Namen und Ihre Anschrift mitzuteilen. Der Anspruch des Lebensmittelunternehmers auf Mitteilung Ihrer Daten ist zeitlich nicht begrenzt. So kann der Antrag des Unternehmers etwa auch zu einem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem Sie die Informationen bereits erhalten haben. Eine Mitteilung an Sie liefe ins Leere, da eine Antragsrücknahme dann nicht mehr möglich ist. Sollten Sie folglich Ihren Antrag über den 22.02.19 hinaus aufrechterhalten, werden wir mit der Bearbeitung Ihres Antrags fortfahren und auf Nachfrage des Lebensmittelunternehmers Ihren Namen und Ihre Anschrift übermitteln.

Seite 2 von 2

Da wir durch die auch von Ihnen benutzte Antragstellung über die Seite „FragDenStaat“ eine Vielzahl an Anträgen erhalten haben, dauert die Bearbeitung der Anträge derzeit länger. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

